

[Logo]

Arbeitsvertrag (Festanstellung)

zwischen

Gemeinde [Musterwilen],
vertreten durch den Gemeinderat
oder

Stiftung/Verein [Name] der Gemeinde [Musterwilen],
vertreten durch den Stiftungsrat/Vorstand

als Arbeitgeberin

und Frau/Herr [Name], geboren [Datum],
[Adresse]

als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

1) Funktion und Arbeitsbereich

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer ist als Bibliothekarin/Bibliothekar in der [Bibliothek Musterwilen] angestellt. Der Arbeits- und Verantwortungsbereich richtet sich nach der Stellenbeschreibung vom [Datum] und dem jeweils gültigen Organigramm.

2) Beginn des Arbeitsverhältnisses

Die Anstellung erfolgt per [Datum]

3) Probezeit

Die Probezeit wird auf [Anzahl] Monate festgelegt und endet am [Datum].

4) Kündigungsfrist

Der Arbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

5) Pensum

Das Arbeitspensum beträgt 100 [50] %, d.h. 42 [21] Stunden pro Woche und entspricht einer Jahresarbeitszeit von 2184 [1092] Stunden (inkl. Ferien und Feiertage).

6) Lohn

Der Jahreslohn beträgt brutto CHF [Betrag] und wird in 13 monatlichen Zahlungen à brutto CHF [Betrag] ausbezahlt.

Vom Bruttolohn kommen die gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug. Teuerungsausgleich und Realloohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.

7) Ferien

- (Variante Gemeinde)

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.

- (Variante Stiftung/Verein)

Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer:

- ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird, 4 Wochen pro Kalenderjahr (8,33 %) (*Pflicht gem. OR 329a*)
- ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 5 Wochen pro Kalenderjahr (10,63 %) (*fakultativ gem. OR 329a*)
- ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, 6 Wochen pro Kalenderjahr (13,04 %) (*fakultativ gem. OR 329a*)

8) Unfall

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer ist gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall zu den obligatorischen Leistungen versichert. Die Hälfte der Prämie der Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

9) Krankheit (OR 324a)

- (Variante Gemeinde)

Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, besteht Lohnanspruch gemäss den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.

- (Variante Stiftung/Verein - wenn eine spezielle Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde)

- während des 1. Dienstjahres: [z.B. 80] % Lohnzahlung bis zu [Anzahl] Monaten

- ab dem 2. Dienstjahr: [z.B. 80] % Lohnzahlung bis zu [Anzahl] Monaten

10) Berufliche Vorsorge

- (Variante Gemeinde)

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer wird gemäss Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal bei der Pensionskasse versichert.

- (Variante Stiftung/Verein)

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer ist nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen der [Name der Versicherung] im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert.

11) Schlussbestimmungen

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages gem. Art. 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber
Gemeinde [Musterwilen]
Stiftung/Verein
Die Präsidentin/Der Präsident

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer

.....

.....

Beilage (Variante Gemeinde):
Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal